



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.1981 gegründete Sportverein führt seit dem 18.09.1990 den Namen „Wohnsportgemeinschaft 1981 Königs Wusterhausen e. V.“ (Kurzbezeichnung: WSG 81 e. V.).
2. Die WSG 81 e. V. hat ihren Sitz in Königs Wusterhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen unter der VR-Nr. 156 eingetragen.
3. Die WSG 81 e. V. ist ordentliches Mitglied
 - des Kreissportbundes Dahme - Spreewald und
 - des Landessportbundes Brandenburg.

Die Abteilungen, der in der WSG 81 e. V. betriebenen anerkannten Amateursportarten, streben die Mitgliedschaft in den zuständigen Fachverbänden an.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die WSG 81 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der WSG 81 e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der WSG 81 e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe der WSG 81 e. V. arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vereinsrat kann mit Ausnahme für den Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Die WSG 81 e. V. wahrt parteipolitisch Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der WSG 81 e. V. kann jede natürliche Person werden.
2. Die WSG 81 e. V. besteht aus:
 - sportlich aktiven Mitgliedern,
 - passiven und fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen der WSG 81 e. V. zu beantragen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Interessierende neue Sportfreunde haben die Möglichkeit ein bis viermaliges Probetraining innerhalb der WSG 81 e. V. zu absolvieren. Danach müssen sie sich zum Vereinsbeitritt entscheiden oder die Trainingstätigkeit einstellen. Für Kinder bis AK 15 kann der Trainer über die Verlängerung der Probezeit entscheiden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gesetzliche Diskriminierungsverbote bleiben unberührt. Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Personen, die sich um die Förderung der WSG 81 e. V. und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, bei Minderjährigen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand. Die Kündigung ist möglich zum 30.06. und 31.12. und hat jeweils 4 Wochen vorher zu erfolgen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach Satzung oder Beitragsordnung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verletzt, oder die Interessen oder das Ansehen der WSG 81 e. V. schädigt,
 - Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen, trotz Mahnung, im Rückstand ist.
8. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein förmliches Ausschlussverfahren, insbesondere die Anhörung des Mitglieds, ist dazu nicht erforderlich. Die

Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung über die Streichung, wobei für den Zugang die Übersendung an, die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse ausreicht.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen als Zahlungsverzug, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Hierzu ist es unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat. Dieser entscheidet endgültig.

9. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Seine Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Ordnungen der WSG 81 e. V. einzuhalten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und jederzeit die Vereinsinteressen zu fördern.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet, deren Höhe der Vereinsrat per einfachem Beschluss festlegt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Beiträge, Gebühren, Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Die Stundung oder der Erlass von Beiträgen, Gebühren und Umlagen ist grundsätzlich nicht möglich. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

3. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt die eigenen bzw. die der WSG 81 e.V. durch Dritte überlassenen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme - Spreewald zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Passive und fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben beteiligt zu werden.

4. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechtes auf Mitglieder-Versammlungen teilzunehmen.

5. Jedes Mitglied hat auf Antrag ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Mitgliedsrechte erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Vereins oder Rechte Dritter entgegenstehen. Personenbezogene Daten Dritter sind zu anonymisieren/zu schwärzen. Die Einsicht erfolgt in der Geschäftsstelle, Kopien können gegen Kostenerstattung gewährt werden. Frist zur Bescheidung: 4 Wochen.

6. Der Wechsel von Vereinsmitgliedern von einer Abteilung der WSG in eine andere kann nur halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe der WSG 81 e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WSG 81 e. V.

2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder vollständig digital durchgeführt werden. Die Art der Durchführung bestimmt der Vorstand. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Ton- und Bildübertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder sind garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist. Sofern diese Rechte von den online teilnehmenden Mitgliedern nicht ausgeübt werden können, muss in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform über die vereinsüblichen Kommunikationswege unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

Der Vorstand schlägt einen Versammlungs- und Wahlleiter sowie einen Protokollführer vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorschläge durch Beschluss.

Von der Mitgliederversammlung kann ein Ton- und Videomitschnitt angefertigt werden. Über die Durchführung des Mitschnitts entscheidet die Mitgliederversammlung. Unbeschadet des Beschlusses der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied jederzeit verlangen, dass kein Mitschnitt von seinem gesprochenen Wort angefertigt wird. Dies hat er vor Beginn seiner Rede mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- die Berufung des Protokollführers und von Verantwortlichen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen,
- die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung der WSG 81 e. V.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Die jugendlichen Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden von den Erziehungsberechtigten oder dem Jugendwart vertreten. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden deren Dringlichkeit anerkennen. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit, die Auflösung der WSG 81 e. V. eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Mitgliederversammlungen und Wahlen sind zu protokollieren. Anträge und Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Behandlung festzuhalten. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der vereinsüblichen Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Durchführung von Mitgliederversammlungen, Wahlen und der Arbeit von Organen, Ausschüssen und Abteilungen ist die allgemeine Geschäftsordnung der WSG 81 e. V. maßgeblich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es die Interessen der WSG 81 e. V. verlangen.

2. Er ist hierzu, mit einer Frist von 2 Wochen, verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 9 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- der Vorstand als Gesamtorgan,
- der / die Jugendwart(in),
- der / die Abteilungsleiter(in),

- die Leiter der zeitweilig berufenen Ausschüsse.

2. Der Vereinsrat tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal je Halbjahr. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereinsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine zusätzliche Sitzung mit den angegebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen.

3. Der Vereinsrat ist zuständig für:

- den Erlass der Vereinsordnungen,
- die Festlegung von Grundbeiträgen, Gebühren, Umlagen und Ermäßigungen,
- den Beschluss des Haushaltsplanes jeder einzelnen Abteilung,
- die Neugründung und die Auflösung von Abteilungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung von Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen,
- die Beschlussfassung über die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der gesamten WSG 81 e. V.,
- die Berufung von zeitweiligen Ausschüssen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der WSG 81 e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des Vereinsrates sind für seine Tätigkeit bindend. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- der / die Vorsitzende der WSG 81 e. V.,
- eine stellvertretende Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender,
- der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

Die WSG 81 e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet über die endgültige Nachfolge bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer Mitglied der WSG 81 e. V., volljährig und geschäftsfähig ist.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle. Er kann einen Leiter der Geschäftsstelle benennen, der für die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten sowie die Verwaltung des Vereins verantwortlich ist. Den Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Stellenbeschreibung.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchsetzung ihrer Satzung gibt sich die WSG 81 e. V.:

- eine allgemeine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung.

Entsprechend der Entwicklung der WSG 81 e. V. und der entstehenden Notwendigkeiten können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Ordnungen sind für alle Organe und Leitungen sowie alle Mitglieder der WSG 81 e. V. verbindlich.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrates sein. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens der WSG 81 e. V. und die Kassenführung der Abteilungen mindestens einmal jährlich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

3. Der Zugriff auf die Finanzunterlagen ist ihnen jedoch auf Verlangen jederzeit zu gewähren. Die Ergebnisse ihrer Prüfungen sind durch sie zu protokollieren und zu unterzeichnen.

4. Bei vorgefundenen Mängeln sind die Kassenprüfer verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

Die Einzelheiten der Prüfungen regelt die Finanzordnung.

§ 14 Abteilungen

1. Für die in der WSG 81 e. V. betriebenen Sportarten besteht jeweils eine Abteilung.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, unter der Wahrung der geltenden Satzung und Ordnungen geleitet.
3. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen aus zusätzlichen Beiträgen, Gebühren und Umlagen selbständig. Sie sind zur ordnungsgemäßen Haushaltsplanung und Nachweisführung verpflichtet.
4. Die Kontoführung erfolgt beim Schatzmeister/der Schatzmeisterin der WSG 81 e. V. zentral, nach Abteilungen getrennt.
5. Das Vermögen in den Abteilungen ist Eigentum der WSG 81 e. V.
6. Alle Details der Vertretungsberechtigung, der Finanzarbeit, der Beitragserhebung und der Einhaltung der demokratischen Prinzipien der Abteilungen, regeln die Ordnungen der WSG 81 e. V. (§ 11 der Satzung).

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung der WSG 81 e. V. entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dahme – Spreewald e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der WSG ´81 vom 11.11.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 28.04.2023.

Im Außenverhältnis wird sie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Königs Wusterhausen, den 11.11.2025

Vorstand (Vorsitz)
Matthias Köpke

Vorstand (Stellvertretung)
Martin Baer

Vorstand (Stellvertretung)
Thomas Hufnagel